

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

# Badegewässerprofil

Badesee Gastein, Bad Hofgastein





**Bundesministerium**Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

# Badegewässerprofil

# Badesee Gastein, Bad Hofgastein

AT3220000200020010

erstellt gemäß Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012

und Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013

#### Erstellung:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Amt der Salzburger Landesregierung

In Kooperation mit:

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft





#### **Impressum**

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien <a href="https://www.sozialministerium.at/">https://www.sozialministerium.at/</a>

Für den Inhalt verantwortlich:

 ${\sf SC\ DDr.}^{\sf in}\ {\sf Meinhild\ Hausreither}, {\sf Sektion\ VI-Human medizin recht\ und\ Gesundheitstele matik}$ 

Titelbild: Badesee Gastein, Bad Hofgastein © Amt der Salzburger Landesregierung

Erscheinungsjahr 2023

Diese Publikation ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter <a href="https://www.sozialministerium.at/">https://www.sozialministerium.at/</a> als Download erhältlich.



1	Allge	emeine Beschreibung des Badegewässers	6
	1.1	Badegewässer ID	6
	1.2	Badegewässer Name	6
	1.3	Badegewässer Kurzname	6
	1.4	Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden	
	1.5	Allgemeines zum Badegewässer	
	1.6	Name der zuständigen Behörde	
	1.7	Kontaktinformationen für die zuständige Behörde	
	1.8	Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils	
	1.9	Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils	
	1.10	Gründe für die Aktualisierung	
	1.11	Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?	
	1.12	Mitgliedsstaat	
	1.13	Bundesland	
	1.14	Politischer Bezirk	
	1.14	Gemeinde	
	_		
	1.16	Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers	
	1.17	Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat	
	1.18	Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, "Badestelle")	/
2		chreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des	_
	-	ässers:	
	2.1	Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)	
	2.2	Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)	
	2.3	Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie	
	2.4	Mittlere Tiefe des Badegewässers	
	2.5	Maximale Tiefe des Badegewässers	
	2.6	Duschen, Toiletten	
	2.7	Abfallentsorgung	
	2.8	Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer	
	2.9	Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer	
	2.10	Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison	
	2.11	Sonstiges	
	2.12	Einflussbereich des Badegewässers	
	2.13	Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets	
	2.14	Code der Flussgebietseinheit	
	2.15	Name der Flussgebietseinheit	9
	2.16	Code des Planungsraums	9
	2.17	Name des Planungsraums	9
	2.18	Code des Oberflächenwasserkörpers	9
	2.19	Name des Oberflächenwasserkörpers	10
	2.20	Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt	10
	2.21	Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässe	er.
	liegt	10	
	2.22	Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw	<i>1</i> .
	Einflus	sbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können	10
	2.23	Wassererneuerungszeit des Sees	10
	2.24	Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen	
	2.25	Wassertemperatur	
	2.26	Lagekarte des Badegewässers	
3		ittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der	_
		n beeinträchtigen können	.12
	3.1	Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre	
	3.2	Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der	
		rte hzw. der Grenzwerte	.12



	3.3	Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers	12
	3.4	Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers	12
	3.5	Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquell	e
	sein kö	nnen	
	3.6	Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität	
	des Ba	degewässers	13
	3.7	Kartendarstellungen	14
4	Bew	ertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem)	
Ρl	nytoplar	nkton	16
	4.1	Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreter	1
	von Cy	anobakterien bzw. Makroalgen	16
	4.2	Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen	16
5	Falls	die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen	
٧	erschmu	utzung (weniger als 72 Stunden) besteht	16
	5.1	Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung	16
	5.2	Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der	
	ergriffe	nen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der	
	Versch	mutzungsursachen	16
	5.3	Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe	
	der für	diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme	17
6	Que	len und Literatur	18
7	Rech	rtsnormen und Leitlinien	18



#### 1 Allgemeine Beschreibung des Badegewässers

#### 1.1 Badegewässer ID

AT3220000200020010

#### 1.2 Badegewässer Name

Badesee Gastein, Bad Hofgastein

#### 1.3 Badegewässer Kurzname

**Badesee Gastein** 

#### 1.4 Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden

**Landeshauptmann:** Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Badegewässer; **Bezirksverwaltungsbehörde**: Überwachung der Qualität der Badegewässer; Verhängung eines Badeverbots.

#### 1.5 Allgemeines zum Badegewässer

Der Badesee Gastein ist ein künstlicher Badesee und liegt im Talboden des Gasteinertals. Er besitzt eine Gesamtfläche von etwa 2,4 ha.

Unmittelbar östlich des Badesees befindet sich ein kleines Waldstück, westlich verläuft die Gasteiner Ache, weiter westlich eine Bundesstraße.

#### 1.6 Name der zuständigen Behörde

Bezirkshauptmannschaft (BH) Sankt Johann im Pongau

### 1.7 Kontaktinformationen für die zuständige Behörde

Hauptstraße 1 5600 St. Johann im Pongau Tel. 06412 / 6101 Fax 06412 / 6101-6219

e-mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

### 1.8 Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die letzte Aktualisierung erfolgte 2023.

# 1.9 Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die nächste Aktualisierung erfolgt gemäß Badegewässerverordnung.

### 1.10 Gründe für die Aktualisierung

-

# 1.11 Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?

Privat: Gasteiner Badesee Errichtungs- und Betriebs GmbH Franz-Josefstrasse 25, 5640 Badgastein office@hotelmozart.at,



Tel. 06434 26 86)

#### 1.12 Mitgliedsstaat

Österreich

#### 1.13 Bundesland

Salzburg

#### 1.14 Politischer Bezirk

Sankt Johann im Pongau

#### 1.15 Gemeinde

**Bad Hofgastein** 

# 1.16 Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers

**Badesee Gastein** 

#### 1.17 Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat



# 1.18 Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, "Badestelle")

Koordinaten der Probenahmestelle im Bezugssystem ETRS89:

Länge	Breite
13,1236735266	47,1444163454

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich wird auch als 'Badezone' bezeichnet.

# 2 Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des Badegewässers:

# 2.1 Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)

	1 1			r.
	I C C D	Iammia	cum	ntin
- 1	DOLLI	เสมมมมย	. Suiii	צוונו
_		lammig,	,	~ 0

☐sandig, kiesig

□steinig

⊠grasbewachsen



∟natürlich
⊠halb natürlich
□künstlich
□erheblich verändert
Liegewiese weitgehend bis zur Wasserlinie reichend, geringer Baumbestand.
2.2 Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)
□schlammig
⊠Sand, Kies
□Steine
□natürlich
☐ halb natürlich
⊠künstlich
□erheblich verändert

Flache Uferzone, Steganlagen mit Sprungturm.

#### 2.3 Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie

Die Länge der verfügbaren Uferlinie beträgt ca.800 m.

#### 2.4 Mittlere Tiefe des Badegewässers

Die mittlere Tiefe beträgt ca. 2 m.

### 2.5 Maximale Tiefe des Badegewässers

Die maximale Tiefe beträgt ca. 4 m.

# 2.6 Duschen, Toiletten

Kalt- und Warmwasserduschen sowie Toiletten mit Kanalanschluss sind vorhanden.

### 2.7 Abfallentsorgung

Es besteht ein Müllsammel- und Entsorgungssystem.

# 2.8 Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer

Es besteht ein ausgeschildertes Hundeverbot.

# 2.9 Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer

Das Badegewässer wird außer zum Baden auch zur Angelfischerei genutzt.

# 2.10 Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison

Die maximale Zahl der Badegäste liegt bei ca. 300



#### 2.11 Sonstiges

Ein Bademeister, eine Erste-Hilfe-Station und eine ausgeschilderte Badeordnung sind vorhanden. Das Bad wird von der Wasserrettung überwacht.

#### 2.12 Einflussbereich des Badegewässers

Das hydrologische Einzugsgebiet des Badegewässers besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,09 km² und befindet sich auf einer Seehöhe von ca. 850m. Diese Fläche wurde unter Zuhilfenahme der ÖK 50 abgegrenzt und bildet das Einzugsgebiet im Sinne einer ersten Annahme (die exakte und orografisch korrekte Abgrenzung ist bei solch kleinen Gebieten mit einem herkömmlichen Geländemodell sehr schwierig). Aufgrund der eher geringen Gesamtfläche wird das gesamte Einzugsgebiet als Einflussbereich des Badegewässers betrachtet.

# 2.13 Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets

(Quellen: [5])

Im Einzugsgebiet selbst befinden sich keine Niederschlagsmessstellen. In der näheren Umgebung sind jedoch die Folgenden vorhanden:

Messgerät	HZB Nr.	Bezeichnung	errichtet	aufgelassen
Ombrograph	118729	Bad Gastein / Gasteiner Ache	1994	nein
Ombrograph	104166	Bad Hofgastein / Gasteiner Ache	1993	ja

Über die Expertenapplikation <a href="http://ehyd.gv.at/">http://ehyd.gv.at/</a> können mittels Selektion der soeben genannten Messstellen weitere Messstellen (z.B. auch für Lufttemperatur) identifiziert und auch ausgewertet werden.

#### 2.14 Code der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

AT1000

# 2.15 Name der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

Donau

# 2.16 Code des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

AT1100

### 2.17 Name des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

Donau bis Jochenstein

### 2.18 Code des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).



#### 2.19 Name des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL.

# 2.20 Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Badesee Gastein ist zwar nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß EU-WRRL, eine Charakterisierung aufgrund einiger typologischer Parameter ist dennoch möglich. Der Badesee liegt in der Bioregion unvergletscherte Zentralalpen und ist somit Teil der Ökoregion Alpen. Geologisch gesehen liegt der See im Bereich der Zentralzone der Alpen. Der Badesee Gastein ist ein flaches Gewässer künstlichen Ursprungs und wird durch Grundwasser gespeist. Er besitzt jedoch einen oberflächlichen Ablauf. Die maximale Tiefe liegt bei rund 4 m.

# 2.21 Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Badesee Gastein ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL, daher ist eine Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL nicht möglich.

# 2.22 Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können

(Quellen: [1], [7])

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine weiteren Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL. Auch sonstige zufließende Oberflächengewässer konnten nicht identifiziert werden. Der Badesee Gastein verfügt über einen Abfluss.

### 2.23 Wassererneuerungszeit des Sees

(Quellen: [1])

Die Wassererneuerungszeit ist unbekannt.

### 2.24 Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen

Am gegenständlichen Badegewässer treten keine täglichen, künstlichen Wasserspiegelschwankungen auf.

# 2.25 Wassertemperatur

(Quellen: [2])

Oberflächenwassertemperaturen (30 cm Tiefe) der im Zuge der zumindest 5 mal während der Badesaison durchgeführten Untersuchungen vor Ort der Jahre 2006 bis 2010

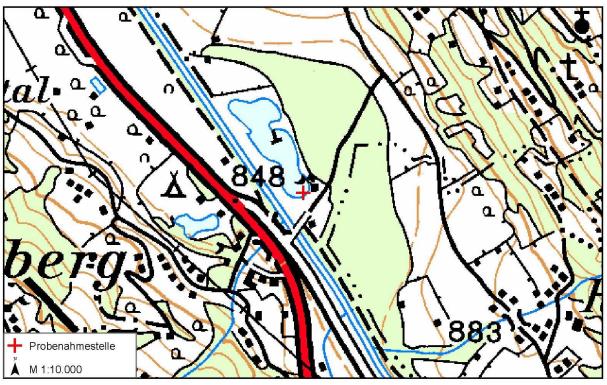
Zeitraum arithmetischer		Minimum	Maximum	
		Mittelwert		



erste Juni Hälfte	17,3°C	14,2°C	21,4°C
zweite Juni Hälfte	19,8°C	16,8°C	22,3°C
erste Juli Hälfte	22,2°C	18,8°C	24,1°C
zweite Juli Hälfte	22,0°C	19,6°C	23,7°C
erste August Hälfte	20,0°C	18,0°C	21,3°C

# 2.26 Lagekarte des Badegewässers

Die nachstehende Lagekarte zeigt das Badegewässer sowie die Probenahmestelle (+) im Maßstab 1:10000.



(Quellen: [6])

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich mit der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich erstreckt sich hier über das gesamte Gewässer.



# 3 Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen können

#### 3.1 Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre

2018	2019	2020	2021	2022
***	***	***	***	***
<b>~</b>	<b>≥</b>	<b>≥</b>	<b>≥</b>	<b>≥</b>





# 3.2 Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der Leitwerte bzw. der Grenzwerte

### 3.3 Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [1], [4])

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen (kommunale Einleiter mit mehr als 2000 Einwohnerwerten (EW) oder industrielle Einleiter) die das Badegewässer beeinträchtigen könnten. Einleitungen von Anlagen mit weniger als 2000 EW sind ebenfalls nicht vorhanden.

# 3.4 Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [3])

Die Verteilung der Landnutzung im Einflussbereich des Badegewässers ist die folgende (Auswertung nach CORINE Landcover Level 1):

Bebaute Flächen	Feuchtflächen	Landwirtschaft	Wälder und naturnahe Flächen	Wasserflächen
0%	0%	71,7%	28,3%	0%

Im unmittelbar an das Badegewässer angrenzenden Bereich dominieren die Nutzungen Wälder und naturnahe Flächen sowie bebaute Flächen.

Der Einflussbereich des Badegewässers ist überwiegend durch Landwirtschaft und zu einem geringeren Teil durch Wälder und naturnahe Flächen geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen könnten (z.B. bei Nutzung zur Viehbeweidung oder als Anbauflächen) Quellen für mikrobiologische Verschmutzungen des Badegewässers sein. Viehbeweidung bringt direkte Fäkalausscheidungen mit sich, Ackerflächen werden möglicherweise mit tierischen Ausscheidungen gedüngt. Zu Belastungen kommt es hier vor allem im Zuge von starken Regenfällen.



Von Wäldern und naturnahen Flächen könnten (ebenfalls im Zuge von Niederschlagsereignissen) hygienisch relevante Keime in Gewässer eingetragen werden. Solche Keime können natürlicherweise in Böden vorkommen und etwa auch von Säugetieren (z.B. Wildtieren) ausgeschieden werden.

# 3.5 Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein können

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine weiteren Oberflächenwasserkörper oder sonstige zufließende Oberflächengewässer die einen Einfluss auf das Badegewässer ausüben könnten.

# 3.6 Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität des Badegewässers

Der Badesee Gastein wird im Wesentlichen durch Grundwasser gespeist und ist gegenüber möglichen Verschmutzungsquellen gut geschützt.

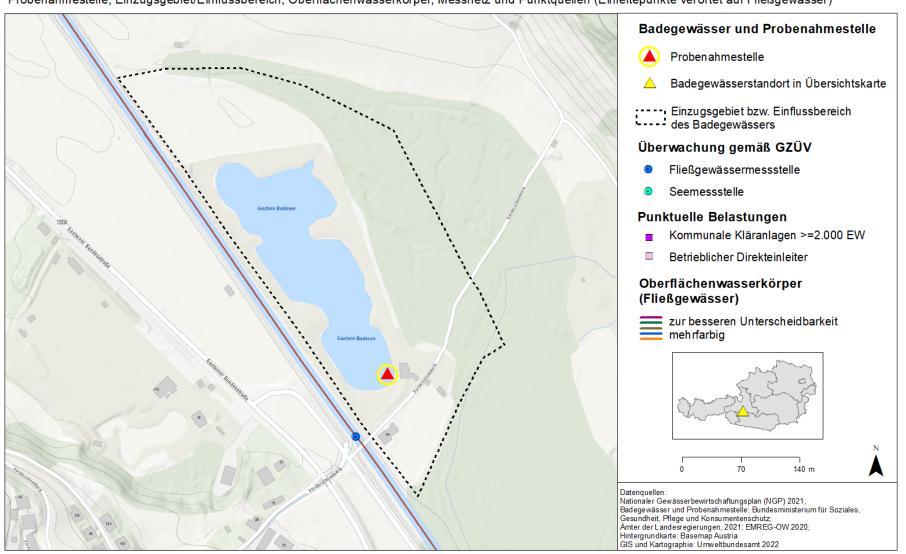


#### 3.7 Kartendarstellungen

Physikalische, geographische und hydrologische Eigenschaften sowie Eigenschaften zur Ermittlung und Bewertung der Verschmutzungsursachen sind nachfolgend in 2 Karten dargestellt. Die nun folgende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen und Wasserkörper.

Badegewässer Badesee Gastein, Bad Hofgastein AT3220000200020010

Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Oberflächenwasserkörper, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)

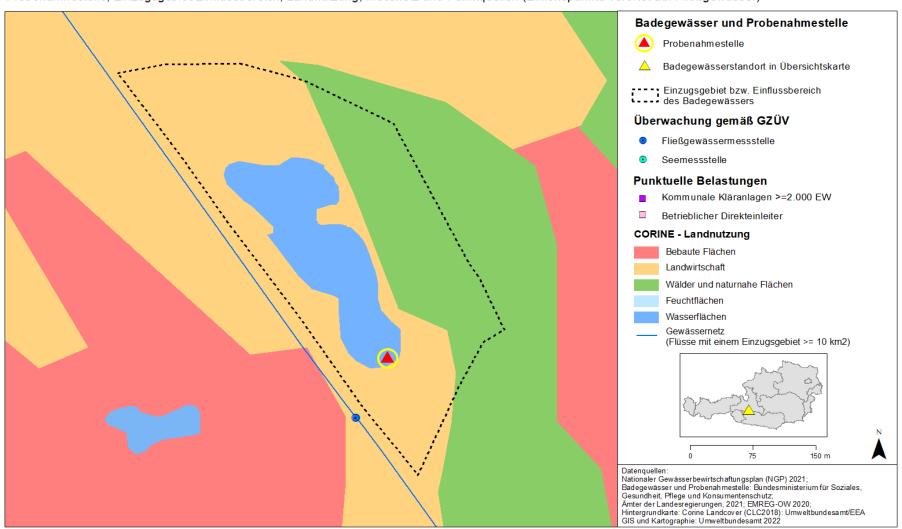




Die nachstehende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen, Oberflächengewässer und Landnutzung.

#### Badegewässer Badesee Gastein, Bad Hofgastein AT3220000200020010

Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Landnutzung, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)





# 4 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem) Phytoplankton

4.1 Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Probenahme während der Badesaison 2010, einmalig in bis zu drei Tiefenstufen als arithmetischer Mittelwert:

Parameter	Messwerte in mg/l
Ammonium-N	0,053
Nitrat-N	0,340
P-gesamt (filtriert)	0,0026
P-gesamt (unfiltriert)	0,0270

Datenquelle: Land Salzburg, Gewässerschutz

Massenentwicklungen von Cyanobakterien bzw. Makroalgen wurden in den Jahren 2006 bis 2010 nicht beobachtet.

# 4.2 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen

Das Gewässer ist limnologisch als mäßig nährstoffreich (mesotroph) einzustufen. Die Gefahr einer Massenvermehrung von Cyanobakterien ist nicht gegeben.

# 5 Falls die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung (weniger als 72 Stunden) besteht

# 5.1 Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung

Es besteht keine Anfälligkeit für kurzzeitige Verschmutzungen.

5.2 Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen

Unfallbedingte Verschmutzungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Im Anlassfall werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Allenfalls Verständigung der Gewässeraufsicht des Landes Salzburg zwecks Beurteilung sowie Probenahme / Analyse. Soweit ein Verdacht auf hygienisch relevante Verschmutzungen vorliegt, erfolgt nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion Salzburg die Probenahme durch die AGES Salzburg, mit u.U. Verhängung eines Badeverbotes durch die Bezirksverwaltungsbehörde sowie allenfalls weitergehende Recherchen zur Ursachenklärung.



Die Freigabe erfolgt erst bei Wiederherstellung einer hygienisch einwandfreien Situation.

5.3 Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme

Im Falle der Überschreitung mikrobiologischer Grenzwerte erfolgt eine neuerliche Probenahme (Nachkontrolle) durch die AGES Salzburg. Soweit diese ebenfalls eine Grenzwertverletzung zeigt, erfolgt nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion Salzburg unter Umständen die Verhängung eines Badeverbotes durch die Bezirksverwaltungsbehörde sowie weitergehende Recherchen zur Ursachenklärung.

Die Freigabe erfolgt erst bei Wiederherstellung einer hygienisch einwandfreien Situation.



#### 6 Quellen und Literatur

- [1] Wasserinformationssystem Austria WISA (Datenstand 2021). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. <a href="https://wisa.bml.gv.at/">https://wisa.bml.gv.at/</a>
- [2] Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBl. II Nr. 479/2006, idgF. durch das BML, Abteilung I/2 Nationale und internationale Wasserwirtschaft und die Ämter der Landesregierungen sowie zusätzliche Erhebungen der Ämter der Landesregierungen gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) BGBl. Nr. 215/1959 idgF. <a href="https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb">https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb</a>
- [3] Corine Land Cover Daten 2018. <a href="https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/external/corine-land-cover-2018">https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/external/corine-land-cover-2018</a>
- [4] Emissionsregister Oberflächengewässer EMREG-OW (Datenstand 2020). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. <a href="https://secure.umweltbundesamt.at/edm\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungent-hemen/emreg.main">https://secure.umweltbundesamt.at/edm\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungent-hemen/emreg.main</a>
- [5] eHYD Hydrographische Messstellen. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Abteilung I/3 Wasserhaushalt. <a href="https://ehyd.gv.at/">https://ehyd.gv.at/</a>
- [6] Bundesamt für Eich und Vermessungswesen (2002): ÖK 50.000. https://www.bev.gv.at/
- [7] BMLRT (2022): 3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Wien. <a href="https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021">https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021</a> Endversion gbs.pdf

Farnleitner A.H., Mach R.L., Reischer G.H., Kavka G.G. (2007): Mikrobiologisch – hygienische Risiken trotz Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik? Wiener Mitteilungen Band 201, 209-242, Copyright 2007; Institut für Wassergüte / TU-Wien.

#### 7 Rechtsnormen und Leitlinien

Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union, (ABI. Nr. L64 vom 4.3.2006 S.37). Verfügbar unter: <a href="https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/7/oj">https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/7/oj</a>

Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006 509

Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010 382

Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW; BGBI. II 2009/29, Neufassung BGBI. II 2017/207): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW).



#### Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006 186&FassungVom=2017-12-31

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV; BGBI. II Nr. 479/2006 idgF): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005

Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021): Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme. Verfügbar unter: <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011898">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011898</a>

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; 2000/60/EG idgF): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. In: ABI L2000/327, 1-73. Verfügbar unter: <a href="https://eurlex.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj">https://eurlex.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj</a>

Wasserrechtsgesetz (WRG; BGBl. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018). Kundmachung der Bundesregierung vom 8.9.1959, mit der das Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht, wiederverlautbart wird. Verfügbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010 290